



Bescheid

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass Lisa-Marie Schiffner die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Lisa-Marie Schiffner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/LisaMarieSchiffner>, sowie „lisamarie_schiffner“, abrufbar unter https://www.instagram.com/lisamarie_schiffner/channel/, nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.12.2021 hat diese ein Rechtsverletzungsverfahren gegen Lisa-Marie Schiffner wegen des Verdachts der Nichtanzeige der von ihr bereitgestellten Angebote (YouTube-Kanal „Lisa-Marie Schiffner“ sowie Instagram-Kanal „lisamarie_schiffner“) eingeleitet, da diese nach Auffassung der KommAustria anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (§ 2 Z 4 AMD-G) darstellen. Gleichzeitig wurde sie zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 zeigte Lisa-Marie Schiffner GmbH die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, nämlich konkret den YouTube-Kanal „Lisa-Marie Schiffner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/LisaMarieSchiffner>, sowie den Instagram-Kanal „lisamarie_schiffner“, abrufbar unter https://www.instagram.com/lisamarie_schiffner/channel/, bei der KommAustria an.

Laut den Angaben der Einschreiterin wurden der Instagram-Kanal am 01.01.2016 und der YouTube-Kanal am 09.06.2019 in Betrieb genommen.

Eine weitere Stellungnahme zum Schreiben der KommAustria vom 16.12.2021 langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie den Akten der KommAustria steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Lisa-Marie Schiffner ist seit 01.01.2016 Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „lisamarie_schiffner“, abrufbar unter https://www.instagram.com/lisamarie_schiffner/channel/, bzw. seit 09.06.2019 Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Lisa-Marie Schiffner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/LisaMarieSchiffner>.

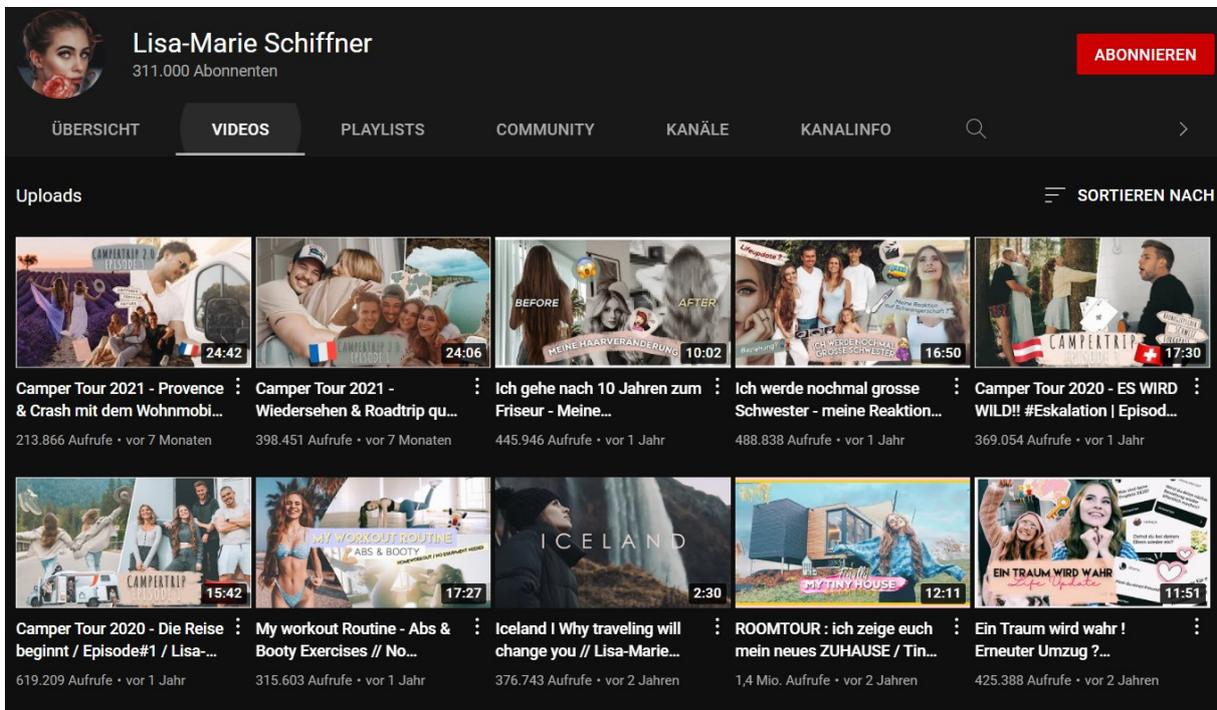


Abbildung 1

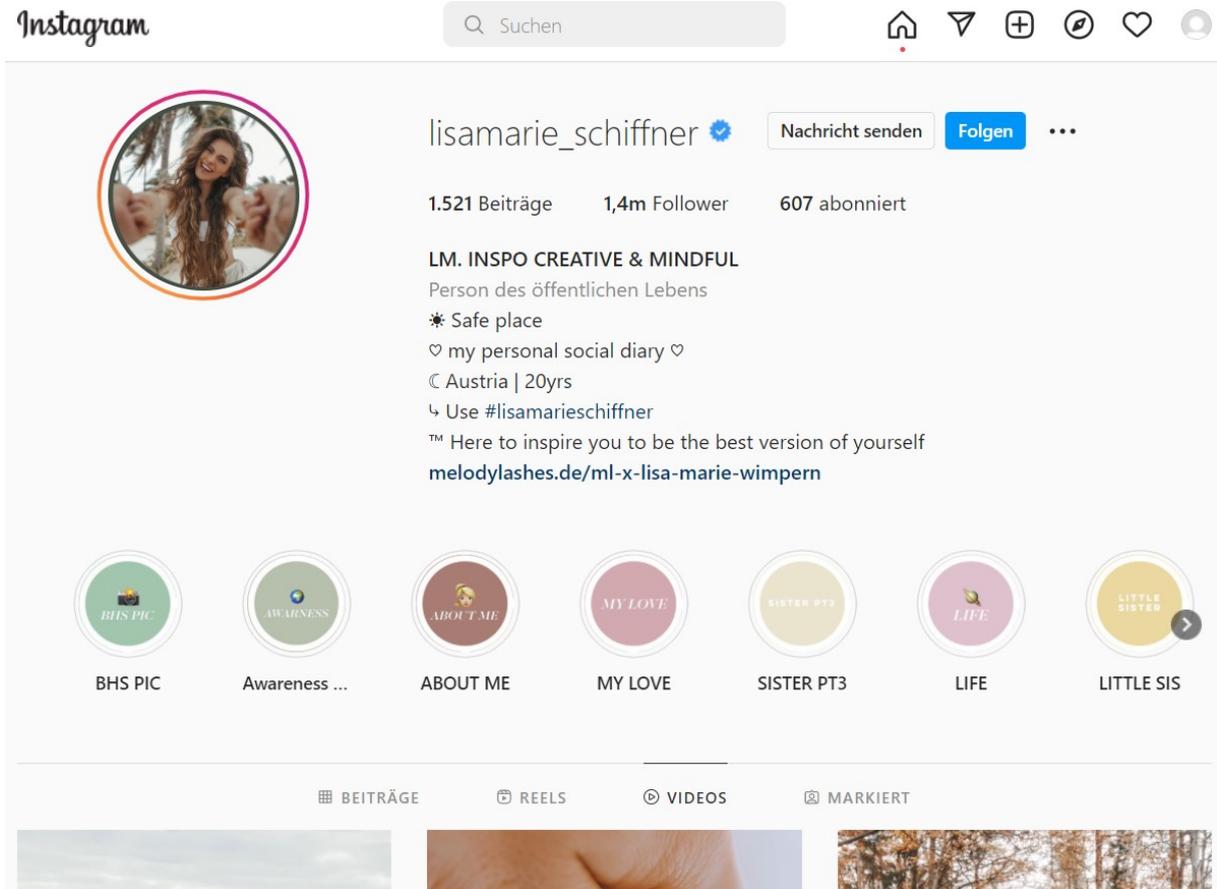


Abbildung 2

Die Anzeige dieser Dienste bei der KommAustria erfolgte am 11.02.2022.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten YouTube-Kanal „Lisa-Marie Schiffner“ sowie dem Instagram-Kanal „lisamarie_schiffner“ beruhen auf dem Vorbringen in der Anzeige vom 11.02.2022 sowie der amtswegigen Einsichtnahme in die genannten Abrufdienste.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit. [...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Lisa-Marie Schiffner seit 01.01.2016 bzw. seit 09.06.2019 die im Spruch genannten Dienste bereitstellt.

Lisa-Marie Schiffner hätte gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Aufnahme die Bereitstellung der Abrufdienste anzeigen müssen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 11.02.2022. Da eine Anzeige zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, hat Lisa-Marie Schiffner gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war.

Es liegt daher ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AMD-G vor, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-054“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)